

Jahres dem Staate anheimgefallen waren, ganz im Geiste seiner edlen und großherzigen Vorfahren, der Churfürsten Moriz und August, mit wahrhaft landesväterlicher Liberalität den damaligen Landesuniversitäten und Landschulen zum wahren und unwiderrüflichen Eigenthum überlassen hat, woben lediglich die Aussetzung einiger Stipendien für junge Studirende katholischer und reformirter Confession aus den Nutzungen jener Stiftungsgüter ausbedungen und festgesetzt worden ist.

Zweytes Hauptstück.

Grundsätze über die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse aller Religionspartbeyen im Königreiche Sachsen in Beziehung auf den Staat und die evangelische Landeskirche im Ganzen.

§. 25.

I.) Rechtsverhältnisse aller Sächsischen Unterthanen christlicher Confession: 1.) in Rücksicht der Religions-Übung und anhängiger Rechte.

Vergl. M. Gottlieb Schlegel, (Pfarrer in Burgwerben und Kriechau) über die Gleichstellung der römisch-katholischen Glaubensgenossen mit den Augsburgischen Confessions-Verwandten im Königreich Sachsen, Weiffenfels und Leipz. 1809. 8. 33. S.

Im ganzen Umfange des Königreichs Sachsen ist gegenwärtig die christliche Kirche sowohl protestantischer als römisch-katholischer Confession in dem Sinne die herrschende Kirche, 32) daß allein diejenigen Unterthanen, welche sich

32) Vergl. Wiese Grundsätze des Kirchenrechts. §. 27. — auch das